

Nr. 30 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 12. Jänner 1869*RS. (und RK.)*

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf v. Beust, der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke¹, der Reichskriegsminister FML. Freiherr v. Kuhn (16. 1.), der k. k. Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe, der k. k. Handelsminister v. Plener, der k. k. Unterrichtsminister Ritter v. Hasner, der k. k. Ackerbauminister Graf v. Potocki, der k. k. Minister des Innern Giskra, der k. k. Justizminister Herbst, der k. k. Finanzminister Brestel, der k. k. Minister Berger.²

Protokollführer: Hofsekretär Freiherr v. Konradshaim.

Gegenstand: I. Verbot der Waffendurchfuhr. II. Bau der ungarisch-galizischen Verbindungsbahn. III. Vorgang bezüglich der Erlassung von Militärjustizgesetzen. IV. Einbringung des Gesetzes über das nächste Rekrutenkontingent. V. Vorsorge für ausgediente Unteroffiziere.

KZ. 71 – RMRZ. 30

Protokoll des zu Wien am 12. Jänner 1869 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Reichskanzler Graf v. Beust ergreift das Wort, indem er auf die beträchtlichen Sendungen von Waffen und Waffenbestandteilen hinweist, welche in letzterer Zeit zumeist über Salzburg den Weg durch Österreich genommen hätten.³ Bisher habe man diese Sendungen zur Vermeidung von unliebsamen Reklamationen ohne Anstand passieren lassen, nun sei aber der bekannte Fall vorgekommen, daß an der österreichischen Reichsgrenze eine namhafte Ladung von Kanonenbestandteilen aus Preußen säsiert worden sei, welche teils unter falscher Deklaration des Gegenstandes, teils auf einer anderen als der im Geleitschein angegebenen, via Salzburg lautenden Route durch Österreich transportiert werden wollte. Abgesehen davon, daß Rumänien auf diese Weise bereits über das Bedürfnis mit Waffen versehen worden sei, so hätten diese Sendungen auch schon Anlaß zu einer Polemik gegen Österreich gegeben, welches man beschuldigt habe, durch Erleichterung des Waffenbezuges im Orient den Ausbruch eines Konfliktes zu fördern. Um nun einerseits mögliche Differenzen, welche sich aus ähnlichen Waffensäsierungen in der Folge ergeben könnten, zu vermeiden, andererseits jeden Anlaß zu Verdächtigungen der politischen Haltung Österreichs angesichts des griechisch-türkischen Konfliktes vorzubeugen, schein Vortragendem der Zeitpunkt zur Erlassung eines Waffendurchfuhrverbotes gekommen zu

¹ Das Datum der Unterzeichnung von Becke ist unlesbar.

² Minister ohne Portefeuille.

³ Über die Waffendurchfuhr siehe GMRProt. v. 25. 11. 1868, RMRZ. 27.

sein.⁴ Wohl sei ihm mitgeteilt worden, daß der Ministerrat für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder einer solchen Maßregel abhold und mehr zur Beanständung der Waffentransporte von Fall zu Fall geneigt sei; er müsse aber demgegenüber auf die erwähnte Gefahr diplomatischer Konflikte aufmerksam machen, in bezug auf welche die Erlassung eines Durchfuhrverbotes den großen Vorteil biete, daß sie den Charakter einer allgemeinen Maßregel habe und nicht als speziell gegen Preußen gerichtet, gegnerischerseits ausgebeutet werden könne.

Seine Majestät der Kaiser geruhen anzudeuten, es sei auch das in Betracht zu ziehen, ob das Durchfuhrverbot nach allen Richtungen oder nur nach Rumänien Geltung haben solle.

Handelsminister v. Plener: Bei Erörterung der angelegten Frage seien die Verträge mit den Nachbarstaaten im Auge zu halten; der Artikel III des deutsch-österreichischen Zollvertrages gestatte die Waffendurchfuhr und enthalte nur die Klausel, daß dieselbe bei außerordentlichen Umständen eingestellt werden könne.⁵ Könnten nun solche außerordentliche Umstände, wie sie in der Klausel gemeint sind, als bestehend nachgewiesen werden, worüber in erster Linie der Reichskanzler als Minister des Äußern zu urteilen berufen sei, dann müßten alle sonstige Bedenken in Hintergrund treten.

Bei dem Votum des cisleithanischen Ministerrates seien neben der Erwägung, daß ein Durchfuhrverbot den Waffentransport nach Rumänien nicht hindern, sondern höchstens nur auf Umwege lenken würde, vor allem volkswirtschaftliche Rücksichten maßgebend gewesen, denn ein Durchfuhrverbot bedinge notwendig auch ein Ausfuhrverbot, und letzteres würde zur natürlichen Folge haben, daß die zahlreichen Bestellungen bei unseren Produzenten, welche dieselben sodann nicht effektuieren könnten, an belgische oder sonstige Fabrikanten übergehen. Er müsse also, wie gesagt, seine Zustimmung an die Bedingung des Vorhandenseins der angedeuteten außerordentlichen Umstände knüpfen, schon deshalb, weil es nötig sei, einen stichhaltigen Grund aufzuweisen, wenn – was nicht ausbleiben werde – Preußen wegen Verletzung des Zollvertrages reklamieren sollte.

⁴ *Über den griechisch-türkischen Konflikt:* AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN. Correspondenzen des k. k. Ministeriums des Äußern Nr. 3 vom November 1868 bis Juli 1869 13–18. *Vgl. weiter:* LHERETIER, *Histoire diplomatique de la Grèce de 1821 à nos jours*, Bd. 3 261–288; ANDERSON, *The Eastern Question* 160–162. *Im Oktober–Dezember 1868 verschärfen sich im Zusammenhang mit dem Aufstand auf Kreta die Gegensätze zwischen Griechenland und der Türkei, die beiden Balkanstaaten brechen die diplomatischen Beziehungen zueinander ab. Die Großmächte bemühen sich zu verhindern, daß zwischen ihnen ein Krieg ausbricht.*

⁵ *Siehe: Handelsvertrag zwischen der Monarchie und dem Deutschen Zollverein vom 9. 3. 1868*, RGL. Nr. 52/1868; *siehe weiter* MATLEKOVITS, *Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868 und deren nächste Zukunft* 3–4; LANG, *Hundert Jahre Zollpolitik* 211–214.

Finanzminister Brestel schließt sich den Ausführungen des Vorredners mit dem Beifügen an, daß das Durchführverbot identisch sein würde mit der Anerkennung des Vorhandenseins der vom Handelsminister angedeuteten vertragsmäßigen Bedingung, was aber bei der leichten Alarmierung der Börse von den nachteiligsten Folgen für den Geldmarkt sein würde. Es frage sich also, ob der Schaden aus einer solchen Maßregel mit dem Gewinne im Verhältnisse stehe. Wenn – was er nicht wisse – binnen sechs Wochen, das ist [sic!] dem Zeitraume, welche derartige Sendungen für ihren Umweg benötigen würden, der Ausbruch einer Kriegsgefahr für Österreich bevorstehe, so möge das Verbot immerhin ohne Rücksicht auf seine Folgen für die Börse ausgesprochen werden. Sei dies aber nicht der Fall, so verspreche das Verbot nur Schaden und keinen Gewinn, weil die Waffen auch auf Umwegen noch rechtzeitig an ihren Bestimmungsort gelangen, und der Vorwurf, daß Österreich Europa alarmiere, einen positiven Anhalt gewinnen würde. Eine Reklamation Preußens, wenn Waffensendungen aufgehalten werden, halte er nicht für wahrscheinlich.

Reichsfinanzminister Baron Becke: Er müsse auf die Umstände, wie sie faktisch sind, aufmerksam machen, die Maßregel sei gegen Rumänien gerichtet, wolle man sie also überhaupt ergreifen, so sei jetzt der geeignete Moment dazu, denn später, wo die Flußschifffahrt wieder möglich ist, sei es leicht, die Waffen auf dem Seeweg und dann Donauaufwärts transportieren zu lassen.

Reichskanzler Graf Beust: Es müsse über den Gegenstand jedenfalls auch die ungarische Regierung gehört werden, weil Ungarn durch seinen nahen und häufigen Kontakt mit Rumänien hiebei wesentlich mitinteressiert sei. Sein Antrag sei hier insoweit unrichtig aufgefaßt worden, als ihm die Meinung vorzuwalten scheine, daß seine Absicht auf Erschwerung des Waffenbezuges gerichtet sei. Ihm schwebte mehr als Rumänien die griechisch-türkische Frage vor Augen, und es scheine ihm hauptsächlich in dieser Beziehung für die politische Stellung Österreichs von Wichtigkeit, daß seiner Haltung nicht der Schein der Parteilichkeit beigegeben werden könne, nachdem Rußland im diplomatischen Verkehr dem österreichischen Kabinett bereits vorgehalten habe, daß es die Waffendurchfuhr nach dem Orient begünstige. Über den Zeitpunkt der drohenden Kriegsgefahr lasse sich etwas Bestimmtes nicht sagen. Im Augenblicke sei eine solche allerdings vorhanden, wenn sich die Hoffnungen auf ein friedliches Resultat der Pariser Konferenz nicht erfüllen sollten.⁶

⁶ *Am 2. Januar 1869, in den letzten Tagen des Aufstandes auf Kreta, lud Napoleon III. auf Vorschlag Bismarcks die Großmächte zu einer Konferenz nach Paris ein. Am 20. Januar verabschiedete die Konferenz eine allgemeine Entschließung mit dem Ziel der Wiederherstellung des Friedens. (Man verbietet Griechenland, Freiwillige mit dem Zweck zu werben, sie auf Kreta einzusetzen, und auch der Türkei alle Aktivitäten für den Aufstand auf Kreta.) Im übrigen war der Aufstand auf Kreta schon am Zerfallen, und im Februar akzeptierte die neue griechische Regierung die Pariser Deklaration.*

Justizminister Herbst: Der cisleithanische Ministerrat habe das Aushülfsmittel der Verweigerung der erforderlichen Geleitscheine im gegebenen Falle deshalb vorgezogen, weil das Ausfuhrverbot einen Zustand schaffe, der nicht so leicht wieder beseitigt werden kann. Auch er könne sich ein Durchfuhrverbot ohne gleichzeitiges Ausfuhrverbot nicht vorstellen, und an das Verbot der Ausfuhr von Waffen müßte sich konsequent auch jenes von Munition und Monturstücken anreihen. Hierdurch würde aber unser durch die Waffenverbote der Vorperioden ohnehin schon beeinträchtigt Verkehr noch mehr geschädigt werden. Erst jüngst seien, wie die Zeitungen melden, namhafte Bestellungen, unter anderen auch bei Brünnener Fabrikanten, gemacht worden, die – wenn sie ihnen entzogen werden – für unsere Industrie von großem Nachteil sein würden. Ob viele Waffen nach Serbien durchgeführt wurden, müsse sich aus den Geleitscheinausstellungen eruieren lassen; daß solche nach der Türkei ausgestellt worden seien, bezweifle er; praktisch handle es sich also nur um Rumänien, hier seien aber die Rüstungen so gut wie beendet, ein Verbot also zwecklos. Werde daher eine Beschränkung in dieser Richtung beschlossen, so könne er sich nur für die Verweigerung der Geleitscheine aussprechen, da für ein Verbot der Durchfuhr keine prägnanten Gründe vorliegen.

Reichskriegsminister FML. Freiherr v. Kuhn: Was die Bewaffnung anbelange, so müßten die Rüstungen in der Walachei nach den ihm zugekommenen Nachrichten in der Tat schon als vollendet betrachtet werden. Ein anderer, namentlich vom Standpunkte der Kriegsführung wichtiger Faktor seien die Pferde, rücksichtlich welcher ihm der kommandierende Baron Ramming mitgeteilt habe, daß sie in Siebenbürgen für Rechnung der Walachei massenhaft aufgekauft werden.⁷ Im Bedarfsfalle werde die Aufbringung für unsere Armee schwer werden.

Reichskanzler Graf Beust erklärt, daß ihm, wenn man nur die Verhinderung der Waffendurchfuhr im Auge habe, wohl auch die Modalität des Verweigerns von Geleitscheinen akzeptierbar erscheine, nur sei es schwer, hiefür immer einen geeigneten Rechtstitel zu finden.

Handelsminister v. Plener: Wenn man eine Berechtigung zur Sistierung von Waffentransporten in einer bestimmten Richtung anerkenne, so gelte dieselbe im gleichen Maße auch von dem Verbot. Erste Maßregel sei in der Form weniger éclat machend, laufe aber im Wesen mit dem Verbote auf eines und dasselbe hinaus, und werde ohne Zweifel im gegebenen Falle zu Rekrimationen führen. Im Falle eines Verbotes stehe man auf legalem Boden und sei wenigstens dem Vorwurf absichtiger Schikanierung nicht ausgesetzt.

Seine Majestät der Kaiser hatten die Gnade, darauf hinzuweisen, wie der Reichskanzler die fragliche Maßregel mehr nur als politische Demonstration beantragt habe. Ohne die Wichtigkeit des diplo-

⁷ *FML. Wilhelm Freiherr Ramming v. Riedkirchen (1815–1876).*

matischen Momentes zu verkennen, sei es in Wirklichkeit doch schwer, der Waffendurchfuhr entgegenzutreten, obschon man sich im Falle des Ausbruches einer Konflagration auf tadelnde Stimmen über die Unterlassung des Verbotes gefaßt machen müsse. Letzteres sei immerhin ein bedeutsamer Schritt, gegen welchen Allerhöchstdieselben grundsätzlich eingenommen seien, und welcher faktisch wenig nütze. Vielleicht ließe sich die Maßregel bis nach der tagenden Pariser Konferenz verschieben, wo man in der Lage sein werde, zu beurteilen, ob sich die Situation klären werde.⁸ Übrigens sei hier auch die Meinung des ungarischen Ministeriums vom Gewicht.

Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe gibt hierauf eine Darstellung des zum Teil schon aus den Zeitungen bekannten Herganges der Sache, welcher die Beanstandung des letzten preußischen Kanonentransportes zur Folge hatte. Die Absendung hätte in Spandau Verzögerungen erlitten; um nun trotzdem die Lieferzeit einzuhalten, hätten die Fabrikanten für den Transport den kürzeren Weg über Czernowitz, anstatt des längeren, über Salzburg gewählt, und durch die Notwendigkeit der Umschreibung der Geleitscheine sei der Anlaß zur amtlichen Verhandlung geboten worden, in deren Verlaufe der Reichskanzler in die Weiterbeförderung der schon in Czernowitz befindlichen Sendung eingewilligt habe. Nebstbei müsse Vortragender bemerken, daß er an die Statthalter eine Verordnung wegen Verhinderung des Waffenschmuggels erlassen habe. Was nun die Vorschrift der Geleitscheinerwirkung betreffe, so biete dieselbe immerhin ein Palliativmittel und sei mit Rücksicht auf die früher nötigen Umfragen geeignet, die Waffenbeförderung auf einige Zeit zu hindern, aber in die Länge könne man damit nicht ausreichen und werde mit der Verweigerung des Geleitscheines den beabsichtigten Zweck nicht erreichen.

Nachdem noch schließlich Finanzminister Brestel die Verschiebung des Verbotes bis nach beendeter Konferenz befürwortet und der Reichskanzler seine Bereitwilligkeit dazu ausgesprochen hatte, geruhten Seine Majestät der Kaiser Ag. zu genehmigen, daß dieser Gegenstand vorläufig auf sich beruhend belassen werde.

II. Als weiteren Gegenstand der Besprechung geruhten Seine Majestät der Kaiser der ungarisch-galizischen Verbindungsbahn mit dem Beifügen zu erwähnen, daß der Bau dieser Bahn einmal infolge der langwierigen Vorverhandlungen, dann infolge der ablehnenden Haltung, welche der ungarische Landtag gegenüber dem diesfalls eingebrachten Gesetzentwurfe eingenommen habe, bisher in bedauerlicher Weise verzögert worden sei; nunmehr aber die rasche Herstellung einer Verbindung Ungarns mit Galizien gegenüber der Emsigkeit, mit welcher Rußland seine Bahnen baue, sich zu einer strategischen Notwendigkeit gestalte.⁹

⁸ *Siehe Anm. 6.*

⁹ *Vgl. GMR. v. 4. 1. 1869, RMRZ. 29.*

H a n d e l s m i n i s t e r v. P l e n e r: Nach den einschlägigen Berichten unserer Gesandtschaft in Petersburg lasse sich diese Notwendigkeit allerdings nicht in Abrede stellen.¹⁰ Die Schuld an den bisherigen Verzögerungen treffe nur den ungarischen Landtag, welcher entgegen dem die Linie über Homona befürwortenden Gesetzentwürfe die Linie Eperies–Dukla mit in Kombination zog. Von der Notwendigkeit geleitet, daß die Angelegenheit wieder in Fluß gebracht werden müsse, und daß hiebei mit Rücksicht auf die vorzugsweise strategische Wichtigkeit der Bahn die Meinung des Kriegsministers zumeist berücksichtigt werde, habe Vortragender aus eigenem Antriebe eine Note an den Kriegsminister gerichtet, in welcher er ihn unter Hervorhebung des Gebotes, von Reichs wegen und ohne Rücksicht auf das Konsortium der Unternehmer in der Sache vorzugehen, um seine bestimmte Meinungsäußerung bat, ob er aus strategischen Rücksichten auf der Linie über Homona beharre.¹¹ Die Antwort sei schon deshalb bejahend erfolgt, weil die Vorarbeiten für diese Linie sich schon in sehr vorgerücktem Stadium befinden. Ebenso habe die ungarische Regierung über dahin gerichtete amtliche Anfrage sich für die Linie über Homona ausgesprochen. Außeramtlich habe er allerdings vernommen, daß der Finanzminister Lónyay diese Linie für schwierig halte und die Trasse Eperies–Dukla befürworte,¹² und daß Graf Andrassy aus persönlichen Gründen für erstere Linie nicht eintreten könne.¹³ Gleichwohl sei er bereit und in der Lage, im Reichsrat demnächst einen auf die Linie Homona–Przemysl lautenden Gesetzentwurf einzubringen,¹⁴ und glaube, daß es sich empfehlen würde, vom Abgeordnetenhause lediglich zu verlangen, daß es ohne Rücksicht auf das sich bildende Konsortium der Regierung die Ermächtigung erteilen möge, den Bau einer Eisenbahn in der bezeichneten Richtung, unter den daselbst näher zu bezeichnenden finanziellen Bedingungen, zu konzedieren.

R e i c h s k r i e g s m i n i s t e r F M L. F r e i h e r r v. K u h n deutet darauf hin, daß Eperies wegen seiner Verbindung mit dem Binnenlande hauptsächlich für die Defensive von Wichtigkeit sei; bei der Offensive käme dieser Punkt weniger in Betracht, und handle es sich zumeist darum, daß nur überhaupt durch diese Gegend eine Bahn gebaut werde, welche den Truppentransport nach Galizien ermöglicht. Er habe sich für die Linie

¹⁰ Vgl. Ritter von Vetsera v. 30. 12./18. 12. 1868 an Beust über die russischen Eisenbahnbauten HHS_TA., PA. X, Karton 59, Nr. 46.

¹¹ Siehe GMRProt. v. 4. 1. 1869, RMRZ. 29. Anm. 11.

¹² Menyhért Lónyay (1822–1884), 20. 2. 1867 – 21. 5. 1870 kgl. ung. Finanzminister.

¹³ Die Familienbesitzungen Andrassys liegen an der geplanten Eisenbahnlinie Homona–Lupkow. Siehe GMRProt. v. 4. 1. 1869, RMRZ. 29.

¹⁴ Vortrag des k. k. Handelsministers v. Plener v. 24. 2. 1869 mit einem Gesetzentwürfe wegen Sicherstellung der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahnverbindung. HHS_TA., Kab.Kanzlei, KZ. 721/1869.

über Homona, abgesehen^a von der zustimmenden Äußerung des FM. Freiherrn v. Hess¹⁵ auch deshalb ausgesprochen, weil hier nur eine, dagegen auf der Linie Eperies–Dukla vier Wasserscheiden zu passieren seien.

Finanzminister Brestel: Vor Erteilung der wirklichen Konzession müsse man sich jedenfalls – schon wegen den finanziellen Zugeständnissen – mit Ungarn in Übereinstimmung befinden; da nur letzteres bezüglich der Linie Schwierigkeiten erheben könnte, so sei es gefährlich, hierüber jetzt schon etwas zu fixieren, und deshalb glaube er, daß man im Abgeordnetenhouse – selbst ohne Angabe einer bestimmten Route – bloß die Ermächtigung zur Konzessionierung einer Verbindungsbahn von Ungarn nach Galizien im allgemeinen unter gewissen finanziellen Bedingungen beanspruchen solle.

Ackerbauminister Graf Potocki hält der Bemerkung des Vorredners die Aufgabe der Regierung entgegen, daß die fragliche Verbindungsbahn sobald als möglich gebaut werde. Diesen Zweck werde man in Ungarn leichter erreichen, wenn man dem ungarischen Ministerium durch die Existenz eines in der diesseitigen Reichshälfte bereits akzeptierten Gesetzes den Anhalt gebe, um etwaiger Opposition entgegenzutreten und den Bau von einem abermaligen Scheitern an der Interessenssplitterung zu retten. Er stimme daher für die Angabe einer bestimmten Linie im Abgeordnetenhouse. Dieser Ausführung schließt sich auch der **Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke** an, indem er auf die große Genauigkeit des Abgeordnetenhauses in bezug auf Meilenanzahl und Kostenverhältnis der Bahnen hinweist. Da man von demselben ein so unbedingtes Votum, wie es Dr. Brestel vor Augen habe, nicht erwarten könne, so müsse man eine bestimmte Position nehmen. Nachdem noch **Handelsminister v. Plener** an der Hand der fertigen Detailpläne und Berechnungen für die Linie über Homona mehrere ziffermäßige Daten über den Bau, die Meilenanzahl, das Kostenverhältnis und die zu leistende Zinsengarantie für dieselbe geliefert, geruhten **Seine Majestät der Kaiser** den Beschluß dahin zu fassen, daß nach dem vom Minister Plener entwickelten Antrage vorgegangen werden solle, da die Schaffung eines *fait accompli* auch in Ungarn der sicherste Weg zur Beseitigung persönlicher Hindernisse sei.

III. Seine Majestät der Kaiser geruhten noch ferner zu erwähnen, daß es sich nunmehr auch um die Beantwortung der bekannten Interpellation des

^a *Randbemerkung Kuhns* von der entgegengesetzten Ansicht des FM. Freiherr v. Hess, deswegen für die Linie Homona–Przemysl ausgesprochen, weil nach dem gegenwärtigen Stande der Vorarbeiten von den Terrainhindernissen, die zu überwäligen sind, schnellere Erbauung dieser Linie alle Aussicht hat und dies bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen hauptsächlich zu berücksichtigen ist.

¹⁵ *FM. Heinrich Freiherr v. Hess (1788–1870).*

Abgeordneten Skene und Genossen bezüglich der Militärstrafprozeßordnung handle.¹⁶ Bevor Allerhöchstdieselben die Autorisation zu der vom cisleithanischen Ministerrate beschlossenen Beantwortung erteile, wünsche Er die Ansicht des Ministerrates darüber kennenzulernen, ob derselbe die Handhabung der Disziplinargewalt in der Armee und die Strafgesetzgebung für ein Recht des obersten Kriegsherren halte, oder ob auch hiezu die Mitwirkung der Legislative für nötig erachtet werde. Bezüglich der Militärstrafprozeßordnung sei die Frage schon beantwortet; was Allerhöchstdieselben hier vor Augen hätten, sei erstens die eigentliche Militärdisziplin, zweitens die sogenannten Kriegsartikel, drittens das Strafgesetz über gemeine Verbrecher.

Justizminister Herbst: Er verkenne keineswegs, wie wünschenswert es vom militärischen Standpunkte wäre, daß die Militärgesetzgebung in den Händen des obersten Kriegsherren konzentriert werde,¹⁷ diesem Wunsche stehe aber das durch den Ausgleich mit Ungarn geschaffene positive Recht entgegen; denn aus den im Ausgleichsgesetze vorkommenden Passus über die Leitung, Führung und innere Organisation ließe sich neben der Disziplinargewalt höchstens nur noch der Zusammenhang der militärischen Delikte mit den Kriegsartikeln herleiten. Bezüglich der Strafgesetzgebung über gemeine Verbrechen von Militärpersonen jedoch müsse wohl derselbe Vorgang wie bezüglich der Militärstrafprozeßordnung eingehalten werden, und dies sei praktisch für die Befugnisse des obersten Kriegsherren wenig bedeutsam und für die innere Organisation der Armee von keinem Gewicht. Übrigens bestehe bezüglich des materiellen Gesetzes kein Bedürfnis der Änderung; das Militärstrafgesetzbuch sei erst vor drei Jahren eingeführt worden. Würde aber die Erlassung eines neuen Strafgesetzes für das Militär notwendig, so müsse dasselbe vor beide Legislative gebracht werden.

Seine Majestät der Kaiser: Die Erlassung neuer Disziplinarvorschriften für die Armee werde sich bald als nötig darstellen, da die jetzigen nicht ausreichen. Die parlamentarische Behandlung in beiden Reichshälften von für die Armee bestimmten Gesetzen wird großen Schwierigkeiten unterliegen.^b ^cEs werde sich eine Einigung schwer erzielen lassen, wenn der Regierungsvorlage nicht im vorhinein die en bloc Annahme gesichert sei. Auch sei noch nicht klaggestellt, wie dann auf Grund von zwei abgesonderten zustande gekommenen Gesetzen vorgegangen werden solle?

^{b-b} *Einfügung Sr. Majestät.*

^{c-c} *Einfügung Sr. Majestät.*

¹⁶ *GMRProt. v. 3. 1. 1869, RMRZ. 28. Anm. 3.*

¹⁷ *Vgl. Gutachten von Herbst über Strafverfahren bei Militärgerichten: Beilage Nr. 28a zum GMRProt. v. 3. 1. 1869, RMRZ. 28.*

Justizminister Herbst: Es würde sich die Form von Armeebefehlen empfehlen.

Minister Berger: Es sei schwer, das verfassungsmäßige Prinzip mit der notwendigen Einheit der Norm in Einklang zu bringen, zumal hier die Gesichtspunkte entfallen, von welchen man sich bei Zustandekommen des Wehrgesetzes leiten ließ. Schwer sei es auch, die Grenze zwischen den Befugnissen des obersten Kriegsherren und dem Wirkungskreise der Vertretungskörper zu ziehen. Einen Ausweg erblicke er nur in einer kombinierten Beratung mit Vertretern des ungarischen Ministeriums über alle hiebei sich ergebenden Fragen, namentlich darüber, was Militärverbrechen sei und wie weit die Disziplin reiche. Diese Beratung sei zwar zeitraubend, biete aber die einzige Grundlage für den Vorgang der beiden Regierungen, und es sei nur auf diese Weise möglich, die von Seiner Majestät betonte Einheit mit den theoretischen Bedenken in Einklang zu bringen.

Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe: Aufgabe der vom Vorredner angedeuteten Kommission werde es sein, den Modus ausfindig zu machen, damit die Militärdisziplin und die Normen über die Militärverbrechen in den Händen des obersten Kriegsherren verbleiben. Jetzt handle es sich zunächst um die Militärstrafprozeßordnung, in bezug auf welche Vortragender den einzuschlagenden Vorgang im Sinne der früheren Konferenzbeschlüsse hierüber erläutert.¹⁸

IV. Seine Majestät der Kaiser geruhen zu bemerken, daß es, obschon noch mannigfache Vorarbeiten erforderlich seien, doch an der Zeit wäre, jetzt an die Inanspruchnahme des nächsten Rekrutenkontingents zu denken und den Zeitpunkt der Einbringung des einschlägigen Gesetzentwurfes festzusetzen. Im ungarischen Landtage, welcher ^derst im April zusammentreten dürfte,^d würde das diesjährige Kontingent nur später votiert werden können, dagegen möge die Einbringung des entsprechenden Entwurfes im Abgeordnetenhouse nicht über drei Monate verzögert werden.

Finanzminister Brestel: Das Gesetz solle wohl rechtzeitig, aber nicht unnötig früh und namentlich nicht vor Beendigung der Budgetverhandlungen eingebracht werden.

Nach kurzer Diskussion, an welcher sich Graf Taaffe und Dr. Herbst beteiligten, wurde für die fragliche Gesetzeinbringung der Monat März in Aussicht genommen.

V. Schließlich geruhen Seine Majestät auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß für die Sicherung der Zukunft gedienter Unteroffiziere ^cvorgedacht werde. Die dermalige kurze Dienst- und Präsenzzeit bedinge

^{d-d} *Einfügung Sr. Majestät aus bald nach dem Zusammentritte wieder vertagt werden dürfte.*

^{c-c} *Einfügung Sr. Majestät.*

¹⁸ *Siehe GMR. v. 3. 1. 1869, RMRZ. 28.*

notwendig gute Unteroffiziere,^e diese könnten sich aber nur bei längerem Dienen in der Armee heranbilden, zu letzterem aber würden sie sich nur dann entschließen, wenn ihnen neben den vom Kriegsministerium erfolgten Reengagierungsgebühren auch noch die sichere Hoffnung auf ein, ihnen auch bei späterem Armeeaustritt immer noch offenstehendes dienstliches Unterkommen geboten werde.

Minister des Innern Giskra bemerkt, daß in dieser Richtung bereits ein positiver Schritt geschehen wäre, indem der Entwurf eines hierauf bezüglichen Gesetzes bereits fertig und die kommissionelle Beratung darüber angebahnt sei.¹⁹ Womit die Sitzung beschlossen wurde.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 20. Jänner 1869. Franz Joseph.

Nr. 31 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 22. Jänner 1869

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke (25. 1.), der Reichskriegsminister FML. Freiherr v. Kuhn (26. 1.), der k. k. Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe, der Minister des Innern Giskra, Hofrat im Ministerium des Äußern v. Hammer als Referenten.

Protokollführer: Hofsekretär Freiherr v. Konradshaim.

Gegenstand: Feststellung des mittleren und großen Titels Seiner Majestät des Kaisers mit Rücksicht auf die neuerlich geordneten Verfassungsverhältnisse.

¹⁹ *Der ungarische Ministerrat behandelt am 17. 12. 1869 die Angelegenheit des zu erstellenden Gesetzesvorschlags der Zivilverwendung ausgedienter Unteroffiziere: OL., Sektion K-27, Nr. 71/1869. Vortrag des Reichskriegsministers, womit um die Ag. Einflußnahme auf das baldige Zustandekommen des Gesetzes über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere gebeten wird v. 28. 8. 1869 KA., MKSM. 72-4/16/1869: Der Kriegsminister führte eine längere Verhandlung mit den Mitgliedern der k. k. Regierung. Innen- und Ackerbauminister unterstützten die Ansprüche des Kriegsministers, auf seiten des Justizministers bestand jedoch die Besorgnis, der Entwurf des Kriegsministers stehe im Gegensatz zu jenem Artikel des Staatsgrundgesetzes, wonach die öffentlichen Ämter allen Staatsangehörigen ohne Unterschied zugänglich sein sollen. Am 29. August richtet Franz Joseph ein Reskript an Taaffe, in dem er die Wichtigkeit der Regelung der Angelegenheit ausgedienter Unteroffiziere betont. Ebd. Des weiteren: Vortrag des k. k. Landesverteidigungsministers v. 27. 3. 1870 um die Ah. Genehmigung, den Gesetzentwurf betreffend die Amtsstellung ausgedienter Unteroffiziere im öffentlichen Dienst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu dürfen. KA., MKSM. 72-4/3/1870. Vortrag des kgl. ung. Landesverteidigungsministers v. 1. 4. 1870 in obiger Angelegenheit. Ebd.*